

I N F O I N T E R N E

Informationen, Referate und Aufsätze
aus der Bernischen Justiz

informations, comptes rendus et exposés
se rapportant à la justice bernoise

Herausgegeben vom Bernischen Obergericht unter der Mitarbeit der Generalprokuratur und der Kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

publié par la Cour suprême du canton de Berne avec la collaboration du Procureur général et de la Direction cantonale de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

Redaktion:

Weiterbildungskommission des Bernischen Obergerichts

(Vorsitz: Oberrichter J. Sollberger; Oberrichter M. Girardin, Oberrichter St. Stucki, Generalprokurator-Stellvertreter Ch. Trenkel, Gerichtspräsident D. Bähler, Untersuchungsrichterin B. Janggen-Schibli, Kammerschreiber U. Leu, Sekretariat: U. Schreyer, Kanzlei Appellationshof, ☎ 031/634 72 47, Mail ursula.schreyer@jgk.be.ch)

Rédaction:

Commission pour la formation continue des membres de la Cour suprême du canton de Berne

(Président: J. Sollberger, juge d'appel; M. Girardin, juge d'appel, St. Stucki, juge d'appel, Ch. Trenkel, Procureur général suppléant, D. Bähler, Président du Tribunal, B. Janggen-Schibli, juge d'instruction, U. Leu, Greffier, Secrétariat: U. Schreyer, chancellerie de la cour d'appel, ☎ 031/634 72 47, Mail ursula.schreyer@jgk.be.ch)

H E F T 15 / S O M M E R 2000

L I V R E 15 / E T E 2000

Inhaltsübersicht

Es kommt Bewegung in die schweizerische Aus-, Weiter- und Fortbildungslandschaft	3
<i>Jürg Sollberger, Oberrichter</i>	

Kursprogramm zweite Jahreshälfte 2000	6

Programme des cours pour le deuxième semestre 2000	8

Hinweis auf „auswärtige“ Weiterbildungsveranstaltungen	10

Juristische Aspekte bei sexueller Ausbeutung	11
<i>Jürg Zinglé, Untersuchungsrichter</i>	

Verzeichnis der bisher im Inforinterne erschienenen Referate und Aufsätze	36

Es kommt Bewegung in die schweizerische Aus-, Weiter- und Fortbildungslandschaft

Mit einem Schreiben vom 1. März dieses Jahre hat das Leitorgan Fachhochschule Wirtschaftskriminalistik die zuständigen Stellen bei Bund, Kantonen und in der Privatwirtschaft davon in Kenntnis gesetzt, dass für das gesamte Nachdiplomstudium „Wirtschaftskriminalistik (in der Insidersprache NDS WK genannt) auf der Basis von drei Semestern mit einer Studiengeldpauschale von Fr. 20'000.-- pro Absolventin oder Absolvent gerechnet werden müsse. In diesem Schreiben wird aber auch angekündigt, dass der erste Lehrgang voraussichtlich im Frühsommer 2001 beginnen werde. Und es ist dieser beinahe beiläufige Hinweis, der mich veranlasst, überhaupt von dieser Sache an dieser Stelle zu berichten. Das Reizthema Wirtschaftskriminalität hat offensichtlich geschafft, was zuvor in unzähligen Anläufen gescheitert ist, nämlich eine auf Konkordatebene gegründete gesamtschweizerische Weiterbildung auf die Beine zu stellen. Federführend war dabei die Konferenz der kantonalen Justiz und Polizeidirektoren (KKJPD) mit dem dafür delegierten Zuger Regierungsrat Hanspeter Uster. Regierungsrat Uster ist den auch Präsident des eingangs erwähnten Leitorgans. Eingräumt sei, dass damit zwar nur für einen kleinen, allerdings ausgesprochen wichtigen Bereich der gesamten Forensik endlich die längst ersehnte Weiterbildungsmöglichkeit geschaffen wird. Dieses anerkannte Nachdiplomstudium mit abschliessender Prüfung und Diplom bietet wohl in erster Linie den Kolleginnen und Kollegen beim Kantonalen URA und den Spezialisten in den Polizeikorps die Möglichkeit, ausbildungsmässig mit den Tätern mit den weissen Kragen mindestens gleich zu ziehen. Aber die Realisierung dieses nationalen Projekts hat nun zusätzlich eine ausgesprochen erwünschte Nebenwirkung. Wenn man schon gleich dabei war, mit Vertretern der Justiz, der Polizei und der Privatwirtschaft aus dem ganzen Land ein Kurskonzept für die Spezialisten zu schaffen, dann drängte es sich geradezu auf, auch an die Generalisten zu denken und die einmal mobilisierten Kräfte auch gleich für ein anderes nationales Projekt einzuspannen. Diesmal unter der Führung der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) hat sich eine Gruppe von Idealisten zusammengefunden, die sich ebenfalls wacker ins Zeug gelegt hat und mit einem aus-

gesprochen ehrgeizigen Ziel an die zuständigen Stellen von Bund und Kantonen herangetreten ist. Dieses Projekt läuft unter dem Namen ESM (Ecole Suisse de la Magistrature) und hat die Schaffung einer Ausbildungsstätte für die berufsbegleitende Ausbildung in Forensik als praxisorientierte Berufsausbildung zum Ziel. Eine umfassende Abklärung in der ganzen Schweiz hat denn auch gezeigt, dass ein Bedürfnis für eine solche Ausbildung durchwegs besteht und dass ein entsprechendes Angebot dringend erwünscht ist. Diese Abklärungen haben aber auch höchst interessante Aufschlüsse erbracht. So ist davon auszugehen, dass jährlich gegen 60 Personen neue Funktionen in der Strafverfolgung übernehmen, und für diese Einsteiger bestehen nur in einigen wenigen Kantonen Einführungs- und Ausbildungsprogramme. Zudem haben diese bestehenden Programme den Mangel, dass sie kaum geeignet sind, den Kursteilnehmern das „Handwerkliche“ beizubringen. Untersuchungsstrategie, Umgang mit den Zwangsmitteln, Einvernahmetaktik und -technik, Aktenführung, Tatortarbeit und vieles mehr steht heute weitgehend unter der Devise „learning by doing“, einer Devise, die schlicht nicht mehr zeitgemäss ist und die Bedürfnisse einer rechtsstaatlichen Justiz verkennt. Das scheint nun auch allgemein erkannt worden zu sein, und darum wurde vorerst eine gesamtschweizerische Grundausbildung für angehende Forensiker unüberhörbar laut gestellt. Und daran wird nun bereits intensiv gearbeitet mit dem Ziel, ebenfalls bereits im kommenden Jahr die zwei ersten Kurse anbieten zu können. Das NDS WK quasi als Lokomotive mit dem später angehängten Wagen Grundausbildung Forensik und dem zum späteren Anhängen bereitstehenden Wagen „ESM“, so präsentiert sich heute die Zugskomposition „Aus- und Weiterbildung für Angehörige von Justiz und Polizei“. Diese Komposition wäre noch zu ergänzen durch eine weitere ganze Gruppe von Wagen, nämlich dem Komplex „Fortbildung“. Aber hier ist die Landschaft noch völlig unübersichtlich und vordringlichste Aufgabe wäre es in diesem Bereich, endlich eine Koordination zu erreichen und die zahlreichen Anbieter an einen Tisch zu bringen. Ziel muss es hier sein, dem Publikum die Möglichkeit zu verschaffen, sich auf einen Blick über das gesamte Angebot orientieren zu können. Die Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter hat den auch ein Projekt in Arbeit. Nach diesem Projekt soll ein Informationsbulletin über in der Schweiz durchgeführte Weiterbildungsveranstaltungen, die die in der Justiz tätigen Personen interessieren könnten, herausgegeben werden.

So könnte es allenfalls doch noch zum klappen kommen. An die universitäre Ausbildung schliesst sich für Neueinsteiger in die Justiz eine mehrwöchige praktische Grundausbildung an, die in den nachfolgenden Jahren durch eine ebenfalls mehrwöchige Zusatzausbildung ergänzt werden könnte. Für Spezialisten im Bereich WK und OK stehen zudem berufsbegleitende Lehrgänge zur Verfügung. All diese Veranstaltungen stehen auf der Stufe „Nachdiplomstudium“ mit entsprechender Abschlussprüfung und Abschlusszertifikat. Die ständige Fortbildung wird sichergestellt durch ein koordiniertes und vielschichtiges Angebot an halb - bis mehrtägigen Veranstaltungen, angeboten durch die bestehenden Institute, die sich schon bisher dieser Fortbildung angenommen haben. In diese Kategorie gehören die Anbieter, die im Inforinterne jeweils unter der Rubrik „Veranstaltungen Dritter“ aufgeführt werden. Die Kurse und Anlässe der jeweiligen kantonalen Veranstalter wie etwa im Kanton Bern die der Weiterbildungskommission, könnten dazu die auf die kantonalen Bedürfnisse zugeschnittenen Ergänzungen bilden.

Und das erfreulichste am Ganzen, das oben beschriebene Szenario ist ganz offensichtlich nicht mehr bloss eine Vision. Es ist darum zweifelsfrei gerechtfertigt, wenn die kant. Weiterbildungskommission ihre eigenen Projekte (vgl. dazu Inforinterne 11 und 12) zurückstellt und sich intensiv an den Vorarbeiten für die praktisch identischen nationalen Projekte beteiligt. Die geleisteten Vorarbeiten sind dabei ausserordentlich dienlich und konnten denn auch weitgehend in die nationalen Projekte eingebracht werden. Eines ist zudem gewiss: mit der Vereinheitlichung der Straf- und Zivilprozessordnungen im Auge ist eine koordinierte Aus-, Weiter- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz, kurz der schweizerischen Magistratspersonen ein absolutes „Must“.

Jürg Sollberger

Kursprogramm zweite Jahreshälfte 2000

Kurs 2: *Zum Spannungsfeld Justiz - Polizei, Verdeckte Fahndung, V-Mann, Zeugenpflicht und anderes mehr*

Referate, Übungen und Diskussionen

Kursleitung: OR Sollberger, lic. iur. P. Baumgartner, Chef Kriminalabteilung
Kapo Bern

Dauer: 1 Tag

Termin: Mittwoch, 13. September 2000, 09.00 - 16.00 Uhr

Kursort: Kantonspolizei, Ittigen

Dieser Kurs ist ausgebucht. Er wird wegen der grossen Nachfrage am 21. März 2001 wiederholt! Für diesen 2. Kurs sind nur noch wenige Plätze frei.

Kurs 3: *Probleme des Konkursrichters*

(in französischer Sprache)

offen für Magistratspersonen der Kantone Bern, Jura und Neuenburg sowie deren Mitarbeiter sowie französischsprachige Mitglieder des BAV

Kursleitung: Professor Pierre-Robert Gilliéron

Dauer: 1 Tag

Termin: Donnerstag, 19. Oktober 2000

Kursort: Hotel Elite in Biel, Bahnhofstrasse 14

Kurs 4: *Aktuelle verfahrensrechtliche Fragen*

offen für Mitglieder BAV und Justiz

Kursleitung: Ch. Trenkel

Referenten: Prof. Dr. Franz Riklin, Universität Freiburg und Dr. Frank Schürmann, Bundesamt für Justiz

Dauer: 1/2 Tag

Termin: Mittwoch, 1. November 2000 ab 14.00 Uhr

Kursort: Aula Freies Gymnasium

Kurs 5: **Erste Erfahrungen mit dem neuen Scheidungsrecht/
Mediation**

offen für Mitglieder BAV und Justiz

Referenten: GP Bähler, OR Jäggi, Fsp. Dr. Amberg, Fsp. Affolter und Frau
Dr. Reusser

Dauer: 1 Tag

Termin: Mittwoch, 15. November 2000, 08.30 - 16.30 Uhr

Kursort: Amthaus Bern, Assisensaal

Hinweis:

Anmeldungen an das Sekretariat der Weiterbildungskommission
(Frau U. Schreyer, Kanzlei Appellationshof, ☎ 031 634 72 47, E-Mail: ursu-
la.schreyer@jgk.be.ch)

Erfolgte Anmeldungen gelten als angenommen, sofern nicht durch das Sekretariat der Weiterbildungskommission eine ausdrückliche Absage (wegen zu grosser Zahl der Angemeldeten oder wegen Kursabsage) erfolgt.

Programme des cours pour le deuxième semestre 2000

Cours 2: Point de tension entre justice et police, recherches dis- simulées, agent infiltré, obligation de témoigner et autres problèmes

conférences, exercices et discussions

Direction du cours: M. le Juge d'appel Sollberger, lic. iur. P. Baumgartner, chef de la section criminelle Kapo Berne

Durée: 1 jour

Date: mercredi 13 septembre 2000 de 09h00 à 16h00

Lieu: police cantonale, Ittigen

Ce cours est complet. En raison de la forte demande, ledit cours sera renouvelé le 21 mars 2001, étant précisé, qu'il ne reste plus que quelques places libres pour cette date.

Cours 3: Les problèmes du Juge de la faillite

(en langue française)

ouvert aux magistrats de la justice civile bernoise, jurassienne et neuchâteloise ainsi qu'à leurs collaborateurs et collaboratrices.

Sur requête pour les membres francophones de l'AAB

Direction du cours: M. Pierre-Robert Gilliéron, Professeur honoraire

Durée: 1 jour

Date: jeudi 19 octobre 2000

Lieu: Hôtel Elite à Bienne, rue de la Gare 14

Cours 4: Questions actuelles relatives au droit de procédure

ouvert aux magistrats de la justice bernoise et pour les membres de l'AAB

Direction du cours: M. le Procureur général suppléant Ch. Trenkel

Conférenciers: Prof. Dr. Franz Riklin, Université de Fribourg et Dr. Frank Schürmann, Office fédéral de la Justice

Durée: 1/2 jour

Date: mercredi 1er novembre 2000 dès 14h00

Lieu: Aula du „Freies Gymnasium“

Cours 5: Premières expériences relatives au nouveau droit du divorce/médiation

ouvert aux magistrats de la justice bernoise et pour les membres de l'AAB

Conférenciers: M. le Président du Tribunal Bähler, M. le Juge d'appel Jäggi, Me Amberg, Me Affolter et Mme Ruth Reusser, Docteur en droit

Durée: 1 jour

Date: mercredi 15 novembre 1999 de 08h30 à 16h30

Lieu: Amthaus Berne, Salles des assises

Informations:

Prière de s'annoncer au Secrétariat de la Commission pour la formation continue (Mme U. Schreyer, Chancellerie de la Cour d'appel, ☎ 031 634 72 47, E-Mail: ursula.schreyer@jgk.be.ch)

Si aucune communication particulière d'annulation (en raison du nombre trop important de participants ou de la suppression du cours) n'est faite par le secrétariat de la Commission pour la formation continue, les inscriptions reçues sont considérées comme acceptées.

Hinweise auf "auswärtige" Weiterbildungsveranstaltungen

Jahr 2000 und folgende Jahre (soweit heute bereits bekannt)

Interessenten mögen sich die entsprechenden Daten rechtzeitig in der Planung für die kommenden Monate vormerken.

Die Teilnahme an den nachstehend aufgeführten Kursen gilt für Mitglieder des Obergerichts, Richterinnen und Richter der ersten Instanz, Mitglieder der Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter, Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten sowie Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber als grundsätzlich bewilligt. Die für die Kreditsprechung zuständige Stelle muss sich aber bei zu grosser Nachfrage verhältnismässige Kürzungen vorbehalten.

Stiftung für die Weiterbildung Schweizerischer Richter

- 09. + 10.11.2000 in Gerzensee zum Thema „Gerichtskosten, Parteikosten, Prozesskaution und unentgeltliche Prozessführung“ (wird im März 2001 wiederholt)
- 28.11.2000 Eintägige Veranstaltung in Luzern zum Thema „Gerichtsstandsgesetz“

Schweizerischer Juristenverein

p.m.

Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter

p.m.

Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft

- 16. + 17.11.2000 in Solothurn, Instruktionstagung in deutscher Sprache, zum Thema „psychiatrisches Gutachten“

Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

- 7. - 9. März 2001 in Interlaken, Congress-Center-Casino zum Thema „Medien und Kriminalität“

Berner Forum für Kriminalwissenschaften

- 23.10.2000, 18.15 Uhr Uni Bern, HS 57, „Seelsorge im Straf- und Massnahmenvollzug“
- 03.11.2000, 13.30 - 18.00 Uhr, „Wie strafen juristische Laien? Zum Strafbedürfnis in der Bevölkerung“. (u.a. mit Prof. Margit Oswald, Prof. M. Killias, Prof. K. Sessar).

BAV

p.m.

Kriminalistisches Institut des Kantons Zürich

p.m.

Juristische Aspekte bei sexueller Ausbeutung³

von Jürg Zinglé

Im folgenden soll versucht werden, einen kurzen Überblick über den Stand der aktuellen Diskussion zu geben. Diese konzentriert sich vorallem auf strafprozessuale Aspekte sowie die Schnittstellenprobleme zwischen den therapeutisch-betreuenden Institutionen und der Justiz.

Kindsmissbrauch

Die Arbeitsgruppe Kindsmisshandlung, die im Juni 1992 ihren Schlussbericht vorlegte, versteht unter dem Begriff der Kindsmisshandlung

gewaltsame psychische und/oder physische Schädigungen des Kindes durch Personen (Eltern, andere Erziehungsberechtigte, dritte), Institutionen und gesellschaftliche Strukturen, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen, Invalidität oder sogar zum Tod führen. Darunter fallen auch alle Formen der Vernachlässigung und der sexuellen Ausbeutung von Kindern durch Erwachsene⁴.

Gemeinhin werden vier Formen des Missbrauchs unterschieden; dabei erleiden die betroffenen Kinder regelmässig miteinander verbundene Formen der verschiedenen Misshandlungen⁵:

- Vernachlässigung

³ Das vorliegende Referat wurde gehalten anlässlich der von der Kinder- und Jugendpsychiatrie UPD organisierten Tagung vom 18.11.1999 zum Thema gerichtliche Kinder- und Jugendpsychiatrie

⁴ Schlussbericht „Kindsmisshandlungen in der Schweiz“ zuhanden des Vorstehers des Eidgenössischen Departements des Innern, Publ.-Nr. 318.808 d, S. 16 f

⁵ Schlussbericht, a.a.O., S. 17

- seelische Misshandlung
- sexuelle Ausbeutung
- physische Gewaltanwendung

Ausgehend vom sozialen Nahraum des Kindes erfasst die Definition der Arbeitsgruppe die individuelle Ebene des Missbrauchs. Als weitere Ebenen müssen der kulturelle Missbrauch (Kindsverheiratung innerhalb einer Kaste etc.) und der globale Missbrauch (Rassismus etc.) hinzugefügt werden⁶. Wird als Beispiel für die letzte Ebene der Einsatz von Kindern im Krieg angeführt, wird gleichzeitig deutlich, wie schwierig die Bemühungen für einen wirksamen Schutz der Kinder sein können.

Zum Begriff der sexuellen Ausbeutung hält die Arbeitsgruppe fest, dass dieser

den Einbezug von Kindern oder abhängigen Jugendlichen in sexuelle Handlungen zu einem Zeitpunkt ihrer Entwicklung bezeichne, zu dem sie Inhalt und Bedeutung dieser Handlungen nicht vollumfänglich begreifen können, oder in sexuelle Handlungen, die soziale Tabus der Rollendefinitionen in der Familie verletzen⁷.

Als Formen sexueller Ausbeutung nennt der Bericht

- Exhibitionismus
- Voyeurismus
- Berührungen
- das Verlangen, masturbiert oder gestreichelt zu werden
- anale, orale und vaginale Penetration

Zudem kommen in Frage die Konfrontation mit Prostitution oder die Einführung in die Prostitution.

⁶ Hinweis von Dr. Beat Kehrer, Kinderchirurg, in seinem Referat anlässlich der Jubiläumsveranstaltung vom 27.10.1999 zum 25-jährigen Bestehen der Kinderschutzgruppe an der Kinderklinik Bern.

⁷ Schlussbericht, a.a.O., S. 20

Es kann versucht werden, die sexuelle Ausbeutung anhand des Kontextes darzustellen⁸:

Intrafamiliärer Missbrauch:

- Vater bzw. Lebenspartner der Mutter, aber auch Mutter selber oder Grossvater
- von der Mutter im Scheidungskontext thematisierter Missbrauch

Extrafamiliärer Missbrauch:

- Sozialer Nahbereich (Nachbarn, Freunde der Familie etc.)
- Institution (Lehrer, Betreuer, Erzieher, Pfadfinder etc.)
- Situativ (Dritte; Spaziergang, Heimweg etc.)
- Wirtschaftlich motiviert (Pornografie)

Diese Darstellung hat den Vorteil, dass sie die Wahl der kindsangemessenen Interventionsstrategie zumindest ansatzweise vorzeichnet: Während beim intrafamiliären Missbrauch die durch die Elternbeziehung bedingte zusätzliche psychische Belastung gegen die Auslösung eines Strafverfahrens sprechen kann⁹, steht beim extrafamiliären Missbrauch der Schutz potentieller weiterer Opfer im Vordergrund, was nachhaltig nur mit den Mitteln des Strafrechts zu erreichen ist.

Von Interesse kann schliesslich die Frage sein, wie der Begriff Kind rechtlich definiert ist¹⁰.

Nach dem Kinderrechtsübereinkommen

⁸ vgl. die Darstellung nach Täterkategorien bei Andreas Brunner, Sexuelle Ausbeutung von Kindern, Referat, gehalten anlässlich der Informationstagung vom 25.3.1998 in Basel

⁹ Schlussbericht, a.a.O., S. 88

¹⁰ dazu Pascal Flotron, Audition des enfants, Aufsätze aus der bernischen Justiz, Band III, Bern 1999, S. 24

*ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt*¹¹.

Eine allgemeine und einheitliche Definition lässt sich in der schweizerischen Rechtsordnung nicht finden:

Im Zivilrecht ergibt sich eine indirekte Definition aus den Mündigkeitsregeln: danach ist ein Kind, wer nicht mündig ist bzw. das 18. Altersjahr nicht vollendet hat (Art. 14 ZGB). Daneben wird das Kind bloss innerhalb eines bestimmten Bezugs definiert, seien es seine Rechte und Pflichten, sei es seine Stellung innerhalb eines Verfahrens oder sei es seine Elternbeziehung.

Im Strafrecht dagegen lässt sich eine klare Definition finden (Art. 82 i.V. mit Art. 89 StGB): danach ist als Kind strafrechtlich verantwortlich, wer das siebte Altersjahr erreicht und das 15. noch nicht vollendet hat.

Im bernischen Prozessrecht schliesslich findet das Kind keine Erwähnung: es wird lediglich von Personen unter 15 Jahren gesprochen, dies im Zusammenhang mit der Zeugenbefragung (Art. 110 StrV).

¹¹ Art. 1 Übereinkommen vom 20.11.1989 über die Rechte des Kindes; für die Schweiz am 26.3.1997 in Kraft getreten

Tatbestände des Strafrechts

Um einen Gesamtüberblick zu vermitteln, werden nachfolgend - über das Thema der sexuellen Ausbeutung hinausgehend - sämtliche, teils kindsspezifische Tatbestände (Kind als Schutzobjekt bzw. als geschütztes Subjekt) des schweizerischen Strafbuches aufgeführt, und zwar unterschieden nach dem geschützten Rechtsgut:

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

- Kindstötung (116)
- Aussetzung (127)
- Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (136)
- Einfache KV an Kindern (123 Ziff. 2 Abs. 2; Offizialdelikt)
- Tötlichkeiten an Kindern (126 Abs. 2; Offizialdelikt)

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

- Sexuelle Handlungen mit Kindern (187)
- Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (188; bis 18-jährig)
- Sexuelle Nötigung (189)
- Vergewaltigung (190)
- Förderung der Prostitution (191; auch an unmündiger Person)
- Menschenhandel (196)

Strafbare Handlungen gegen die Familie

- Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (217)
- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflichten (219)
- Entziehen von Unmündigen (220)

Zu denken ist aber auch an strafbare Handlungen gegen die Freiheit, namentlich:

- Drohung
- Nötigung
- Freiheitsberaubung und Entführung

Im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Kindern stehen naturgemäss die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität zur Diskussion.

Um den Interessen des sexuell ausgebeuteten Kindes und Jugendlichen besser gerecht zu werden, wäre *de lege ferenda* zu prüfen, ob der Schutz nach Alter und Missbrauchskontext zu differenzieren wäre, beispielsweise analog zu den Niederlanden¹²:

- Kinder unter 12 Jahren sind absolut geschützt.
- Kinder zwischen 12 und 16 Jahren werden relativ geschützt: bei intrafamiliärem Missbrauch ist der Missbrauch nur auf Antrag verfolgbar, es sei denn, er habe eine schwere Körperverletzung oder den Tod zur Folge gehabt; dabei ist der Beginn der Antragsfrist auf die Mündigkeit festzusetzen und die Antragsfrist selber massiv zu verlängern. Darüber hinausgehend könnte ausgewählten Institutionen (Jugendamt etc.) ein ordentliches Antragsrecht eingeräumt werden (Art. 28 ff StGB).

Strafprozessuale Aspekte

1. Gründe für ein Strafverfahren

In den Helferinstitutionen sind die Vorurteile gegen ein Strafverfahren nach wie vor nicht ausgeräumt. Als Gründe gegen die Einleitung eines Strafverfahrens werden aufgeführt¹³:

- der strafrechtliche Ansatz habe die Wahrheit und nicht das Wohl des Kindes zum Ziel
- der Ansatzpunkt des Strafrechts sei die Glaubwürdigkeit des Kindes

¹² bspw. analog zum revidierten niederländischen Sexualstrafrecht; vgl. Darstellung von Paul Vlaardingbroek, Neue Gerichtsverfahren nach sexuellem Missbrauch von Kindern, in: Kinderschutz und Kinderrechte zwischen Jugendhilfe und Justiz, Bonn, 1999

¹³ vgl. Andreas Brunner, a.a.O., S. 59

- bei intrafamiliärem Missbrauch sei dem (system-)therapeutischen Ansatz der Vorzug zu geben, damit das (familiäre) System nicht zerstört werde
- das Strafverfahren führe zu einer sekundären Viktimisierung

Weitere Gründe gegen ein Strafverfahren ermittelte Fegert in einer umfassenden Studie, die die Beschreibung und Analyse gerichtlicher und aussergerichtlicher Reaktionsspektren in Fällen sexuellen Missbrauchs zum Ziel hatte¹⁴:

- Delikte wegen sexuellem Missbrauchs würden von der Justiz nur halbherzig verfolgt
- die Interessen des Kindes würden im Strafverfahren zu wenig berücksichtigt werden
- die Strafverfahren seien überwiegend von einer männlichen Sichtweise geprägt
- die Täter kämen im Strafverfahren generell zu gut weg

Der Schlussbericht „Kindsmisshandlungen in der Schweiz“ rät zu einer zurückhaltend abwägenden Haltung¹⁵. Unbestritten scheint in den Helferinstitutionen bloss zu sein, dass allein die Instrumente des Strafrechts geeignet sind, Täter und Opfer nachhaltig zu trennen und eine einwandfreie Beweisaufnahme zu gewährleisten¹⁶.

Aus Sicht der Justiz sei der Hinweis gestattet, dass Befunde empirischer Untersuchungen zur Belastungssituation des Kindes offenbar nicht so sind, dass sich daraus eine Notwendigkeit ableiten liesse, jedes Kind unter allen Umständen vor einer Beteiligung am Strafverfahren zu schützen; etwas generalisierend kann festgehalten werden, dass durch eine Beteiligung am Strafverfahren in aller Regel keine zusätzliche, langfristige Schädigung auftritt, dass sich aber Kinder bei einem schnellen Abschluss des Verfahrens oder einem frühzeitigen Verzicht schneller, bei mehrfachen, langen

¹⁴ Jörg M. Fegert, Kinder als Zeugen und Opfer im Strafverfahren wegen sexueller Ausbeutung, in: Kinderschutz und Kinderrechte zwischen Jugendhilfe und Justiz, a.a.O., S. 63

¹⁵ a.a.O., S. 88

¹⁶ A. Brunner, a.a.O., S. 59

oder konflikthaften Befragungen dagegen langsamer stabilisieren¹⁷. Aus therapeutischer Sicht ist zudem festzuhalten, dass die offene Thematisierung des Missbrauchs dem Kind die Möglichkeit bieten kann, das erlittene Trauma aufzuarbeiten und zu bewältigen (Debriefing).

Wird von einer Helferinstitution auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichtet, ist auf jeden Fall ratsam, die Befunde zuverlässig zu dokumentieren, gegebenenfalls mit Video oder unter Beizug von forensisch geschulten Fachkräften wie Rechtsmedizinern¹⁸.

2. Formen der Nutzung von Strafverfahren als Interventionsinstrument

Fegert unterscheidet drei Formen¹⁹: die direkte Nutzung (Einleitung Strafverfahren durch die Helferinstitution), die indirekte Nutzung (Einleitung Strafverfahren als Option bei Therapieresistenz, als Druckmittel²⁰) sowie die Einleitung von Opferschutzmassnahmen (Aufklärung über Strafverfahren; Begleitung im Strafverfahren). Abhängig ist die gewählte Form vom zentralen Selbstverständnis der Beratungsinstitution: Fokussiert sich ihre Tätigkeit weniger auf den Missbrauch und mehr auf die Hilfe zur Le-

¹⁷ Dagmar Oberlies, Spezieller Kinderschutz oder bessere Verletztenbeteiligung im Strafverfahren, in: Kinderschutz und Kinderrechte zwischen Jugendhilfe und Justiz, a.a.O., S. 19/20

¹⁸ Elisabeth Trube-Becker, Missbrauchte Kinder, Heidelberg, 1992, S. 64/65

¹⁹ a.a.O., S. 64

²⁰ Erfolgreich zwar, aus Sicht der Justiz jedoch problematisch der Fall, den Dr. Wüthrich, Kinderpsychiater, anlässlich einer Tagung zum Thema Gewalt gegen Kinder am 5.12.1998 schilderte: Ein Elternpaar, das seinem Kind ein strafrechtlich als schwere Körperverletzung einzustufendes Hirntrauma zugefügt hatte, wurde von der Kinderklinik während einer Dauer von zwei Jahren im Rahmen einer Familientherapie so weit gefördert, dass für das Kind für die Zukunft keine Gefährdung mehr anzunehmen war. Die Therapiebereitschaft des Elternpaares wurde nicht zuletzt über die angedrohte Alternative eines Strafverfahrens hergestellt. Was wäre gewesen, wenn das Elternpaar nach einer gewissen Zeit die Therapie abgebrochen und die Kinderklinik gestützt darauf ein Strafverfahren aktiviert hätte? Wie wäre es um die Beweissicherung bestellt gewesen, zumal davon ausgegangen werden kann, dass die Verletzung in der Zwischenzeit abgeheilt war? Was, wenn es während der Therapie zu weiteren Misshandlungen mit schwersten Folgen wie Tötung gekommen wäre?

bensbewältigung, wird die betreffende Institution im Strafverfahren eine begleitende Funktion einnehmen; konzentriert sich ihre Arbeit vorallem auf Verdachtsabklärung und Verarbeitung des Missbrauchs, wird sich die Institution tendenziell aller Formen bedienen²¹.

3. Problem der Viktimisierung bzw. Traumatisierung

Viktimisierung bezeichnet das Ergebnis eines traumatischen Erlebens²². Wenn unter Trauma eine Erfahrung verstanden wird, die mit so starken Emotionen einhergeht, „dass diese Emotionen von der Person nicht direkt bewältigt werden können, sondern zusammen mit den Erinnerungen oder Erinnerungsfragmenten, die mit den ursprünglichen Erfahrungen verknüpft sind, unterdrückt oder ‘dissoziiert’ werden“²³, wird gleichzeitig deutlich, dass der Viktimisierung, insbesondere von kindlichen Opfern, mit geeigneten prozessualen Instrumenten begegnet werden kann. Darauf wird im Kapitel Opferschutz zurückzukommen sein.

Neuerdings wird nicht mehr nur von einer sekundären, sondern auch von der Möglichkeit und der Gefahr einer tertiären Viktimisierung gesprochen²⁴. Unter einer sekundären Viktimisierung kann die Verschärfung des primären Opferwerdens durch Fehlreaktionen des sozialen Nahraumes des Opfers und der Instanzen der formellen Sozialkontrolle verstanden werden; sie umfasst demnach die Reaktionen und Interventionen sämtlicher staatlicher und privater Institutionen und Organisationen auf das Unrecht, das einem Kind durch einen Erwachsenen angetan wurde²⁵. Der Begriff der tertiären Viktimisierung dagegen bezieht sich ausschliesslich auf das Strafverfahren

²¹ J. Fegert, a.a.O., S. 65

²² vgl. A. Brunner, a.a.O., S. 60

²³ Braijer N. in J. Martinus/F. Frank (Hg): Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern, S. 128; zit. nach A. Brunner, a.a.O., S. 61

²⁴ Es entzieht sich der Kenntnis des Referenten, wer diesen Begriff geprägt hat

²⁵ A. Brunner, a.a.O., S. 61, mit Zitaten

und beinhaltet entweder einen unerwünschten Verfahrensausgang oder aber Schuldgefühle bedingt durch eine Verurteilung aufgrund der eigenen Aussagen²⁶.

4. Ausgewählte Aspekte

4.1. Bestimmtheitsgebot

Strafverfahren dienen der Wahrheitsfindung mit dem Ziel, den Schuldigen einem gerechten Urteil zuzuführen und den Unschuldigen davor zu bewahren. Da Wahrheit keine absolute Grösse darstellt, müssen die Anforderungen an sie quantifiziert werden: eine Überweisung an das urteilende Gericht darf nur erfolgen, wenn die Tat hinlänglich bestimmt ist. Dementsprechend besagt Art. 257 Abs. 3 Ziff. 3 StrV, dass der Überweisungsbeschluss bezeichnet

die der angeschuldigten Person zur Last gelegte Tat unter möglichst genauer Angabe der Geschädigten sowie von Ort, Zeit und soweit nötig Art der Ausführung.

Das gleiche gilt selbstverständlich für das Urteilsstadium, denn: wo nichts ist, ist auch kein Platz für eine Strafe²⁷.

In Fällen sexueller Ausbeutung wäre wünschenswert, wenn die Justiz die Relativität des Bestimmtheitsgebotes anerkennen und dessen Anforderungen den Dispositionen des Kindes anpassen würde: im Gegensatz zu Erwachsenen erlebt das Kind die Zeit nicht linear bzw. einer chronologischen Ordnung folgend, sondern um emotionale Referenzpunkte organisiert (freier Schultag, Geburtstag, Weihnachten etc.); dementsprechend tritt beim Kind die „episodische Erinnerung“ zugunsten einer „szenischen Erinnerung“ zurück²⁸. Zu beachten ist aber auch, dass Kinder zum Gehorchen erzo-

²⁶ D. Oberlies, a.a.O., S. 18

²⁷ Der Prozess gegen ein Elternpaar, das sich wegen sexuellen Missbrauchs an ihrer zur Tatzeit knapp dreijährigen Tochter zu verantworten hatte, endete 1996 vor Geschworenengericht Bern-Oberland mit einem Freispruch, obwohl als Beweisergebnis feststand, dass „etwas“ vorgefallen war; allein, als „blinder Fleck“ fehlte das „was“ und das „wann“

²⁸ van Gisjeghem, L'enfant mis à nu; zit. nach P. Flotron, a.a.O., S. 27

gen werden, oftmals sich in einem Loyalitätskonflikt befinden und überdies sich tendenziell als suggestionsanfällig, den Erwachsenen als gefällig erweisen²⁹; insofern bleiben Aussagen von Kindern im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot in jedem Fall interpretationsbedürftig.

4.2. Offizialmaxime

Dieser Grundsatz des Strafprozesses überträgt dem Staat das Recht und die Pflicht, im Interesse der Rechtssicherheit seinen Strafanspruch durchzusetzen. Die Organe der Strafjustiz sind demnach verpflichtet, bei Verdacht auf eine strafbare Handlung die erforderlichen Untersuchungen von sich aus einzuleiten. Von dieser Verpflichtungen ausgenommen sind dagegen Delikte, die eines Antrages des Geschädigten oder der Ermächtigung eines Staatsorgans bedürfen³⁰.

Sofern Kinderschutz als Aufgabe interdisziplinär arbeitender Gremien verstanden wird, in die auch Polizei und Justiz einzubeziehen sind, kann die strikte Anwendung der Offizialmaxime indessen zu funktionsabhängigen Konflikten führen und den Handlungsspielraum für eine ergebnisoffene Abwägung der am Kindsinteresse orientierten Interventionsstrategie einschränken³¹. Eine Lösung dieses Problems könnte darin bestehen, dass die in den betreffenden Gremien behandelten Fälle anonymisiert werden und zudem die Vertreter von Justiz und Polizei ihren Ermessensspielraum bei der Interpretation einer Verdachtslage ausschöpfen, was auf dem Boden der geltenden gesetzlichen Grundlagen geschehen könnte; eine andere wäre, kindsspezifische Deliktstypen zu schaffen, die nur auf Antrag verfolgbar sind bei gleichzeitiger Uebertragung des Antragsrechts auf eine bestimmte Behörde oder auch das betreffende Gremium selber (vgl. erstes Kapitel am Schluss). Eine dritte schliesslich ergäbe sich in der Einführung des Opportunitätsprinzips, wie es der Expertenentwurf für das Opferhilfegesetz vorsieht (vgl. Ziffer 2.7 hienach).

²⁹ P. Flotron, a.a.O., S. 28/29

³⁰ vgl. Robert Hauser, Kurzlehrbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Basel, 1984

³¹ Kinderschutz und Kinderrechte zwischen Jugendhilfe und Justiz, a.a.O., Abschlusserklärung, S. 85

4.3. Geheimhaltungs- und Meldepflichten

Nach Art. 358ter StGB sind die dem Amts- und Berufsgeheimnis unterstellten Personen berechtigt, der Vormundschaftsbehörden Meldung über strafbare Handlungen zu machen, die an Unmündigen begangen wurden; damit ist implizit gesagt, dass bundesrechtlich keine Anzeigepflicht gegenüber den Strafbehörden besteht.

Demgegenüber sehen verschiedene kantonale Gesetze eine Meldepflicht vor, die umfassend oder auch nur, wie sie das bernische Strafverfahren 1997 einführt, auf die Behörden oder die Beamtenschaft beschränkt ist³². Mit dieser Regelung wollte der bernische Gesetzgeber im Bereich der öffentlichkeitsbezogenen Tätigkeit eine rechtsgleiche Verfolgung gewährleisten und zudem die betreffenden Stellen in Fällen schwerwiegender Delinquenz vom Dilemma entbinden, ob sie die Untersuchungsbehörden informieren sollen oder nicht³³.

Diese weitführende Regelung stiess bei den helfenden und sozial tätigen Institutionen auf Kritik; namentlich wurde geltend gemacht, dass sie sich in all jenen Fällen kontraproduktiv auswirke, in denen die betreffenden Stellen ihre Arbeit nur erfüllen können, wenn ein Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und ihren Leistungsempfängern besteht. Dieser Kritik Rechnung tragend, brachte der Gesetzgeber im bernischen Strafverfahren einen Vorbehalt an und befreite in Spezialgesetzen bestimmte Personenkategorien im Beratungs-, Schul-, Fürsorge- und Gesundheitsbereich von der Mitteilungspflicht.

Von diesen Spezialgesetzen sei an dieser Stelle auf die folgenden eingegangen:

³² Art. 201 Abs. 1 StrV verpflichtet die Behörden und die Beamtenschaft zur Mitteilung an die Untersuchungsbehörden, wenn ihnen in ihrer amtlichen Stellung konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen bekannt werden

³³ Jürg Aeschlimann, Einführung in das Strafprozessrecht, Bern 1996, N. 1223

Fürsorgegesetz

Art. 22 befreit die Fürsorgeorgane von der Mitteilungspflicht gemäss Art. 201 StrV.

Gesundheitsgesetz

Art. 22 ermächtigt im Gesundheitswesen tätige Personen ohne Rücksicht auf ihr Berufsgeheimnis, Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die Sittlichkeit schliessen lassen. Gleichzeitig befreit es diese Personen von der Mitteilungspflicht gemäss Art. 201 StrV, soweit sie als Beamte oder Behördenmitglieder davon betroffen sind.

Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch

Art. 25 befreit die Vormundschaftsbehörden und die von ihnen beauftragten Personen von der Mitteilungspflicht gemäss Art. 201 StrV.

Die neue bernische Gesetzgebung liegt nun durchaus auf der Linie der Empfehlung im Schlussbericht „Kindsmisshandlungen in der Schweiz“, das kantonale Recht an das Bundesrecht anzupassen³⁴, dh. allfällige Anzeigepflichten in Melderechte von zur Verschwiegenheit verpflichteter Berufsgattungen umzuwandeln.

4.4. Glaubwürdigkeit

Wird die Diskussion in den letzten Jahren verfolgt, kann festgestellt werden, dass sich Psychiatrie und Justiz gleichermassen dem Thema in einem Masse angenommen haben, die doch einigermaßen erstaunt. Strafrichter äussern sich dazu, als wären sie Aussagenpsychologen³⁵; umgekehrt haben Psychiater und Psychologen im Ermittlungsbereich eine Bedeutung erlangt, dass es ihnen selbst darob nicht mehr geheuer

³⁴ a.a.O., S. 113

³⁵ Stephan Stucki, Aussagepsychologie im Strafprozess, Aufsätze aus der Bernischen Justiz, Bd. III, 1999, S. 73ff; Hansjürg. Jester, Die Glaubwürdigkeitslehre, Referat anlässlich einer von der Staatsanwaltschaft organisierten Arbeitstagung vom 1.9.1998

ist³⁶. Deshalb erstaunt nicht, dass sich neuerdings die Diskussion wieder auf die Frage zurückbesinnt, inwieweit die Beurteilung der Glaubwürdigkeit nicht eine genuin richterliche Aufgabe darstellt³⁷. Allgemein scheint vergessen zu gehen, dass die Glaubwürdigkeit nicht zentrales, selbständiges Beweisthema, sondern bloss Hilfsthema zur Beurteilung eines Beweismittels ist; Thema ist und bleibt die Frage nach dem ob, dem was, dem wann und dem wie, auch wenn bei einer Verdachtslage regelmässig als einziges Beweismittel lediglich die Aussagen des Kindes vorliegen.

Die Frage nach der Glaubwürdigkeit eines Kindes ist weitgehend eine gesellschaftspolitische³⁸. Ob die auf Arbeiten von Undeutsch und Arntzen zurückgehende Regel: „Das Kind, das sich ausdrückt, lügt nicht“³⁹ nicht zu weit geht, kann heute durchaus wieder in Frage gestellt werden⁴⁰; allerdings ist dann mit Fegert zu fordern, dass detaillierte wissenschaftliche Aussagen Aufschluss geben über die Einflüsse begonnener Psychotherapie, kinderpsychiatrischer Behandlung oder Beratung, welche aus ethischen Gründen Kindern für die Dauer eines Strafverfahrens nicht verweigert wer-

³⁶ so der Grundtenor des Referates von Frau Dr. M. Egger, Kinderpsychiatrische Aspekte bei sexueller Ausbeutung

³⁷ Zumal neuere empirische Untersuchungen Zweifel an den Differenzierungsleistungen von aussagepsychologischen Kriterienkatalogen hätten entstehen lassen, regt J. Fegert, a.a.O., S. 78, eine Klärung aus juristischer Sicht an, ob zumindest die Abklärung der Aussagevorgeschichte nicht genuine Aufgabe des Strafgerichts sei, so dass hier die Notwendigkeit der Beschäftigung eines psychologischen Gutachters quasi für Ermittlungszwecke entfallen würde

³⁸ vgl. A. Brunner, sexuelle Ausbeutung bei Kindern, Vortrag gehalten anlässlich der Informationstagung Basel vom 25.3.1998

³⁹ P. Flotron, a.a.O., S. 26

⁴⁰ Für J. Fegert, a.a.O., S. 77, mit Zitaten, geht es zu weit, wenn Steller auf die von Volbert formulierte Leitfrage antwortet, dass „nach Aufdeckungsarbeit mit den oben beschriebenen Methoden die Leitfrage der Glaubwürdigkeitsbegutachtung nur noch in Ausnahmefällen mit einem begründeten Nein zu beantworten“ sei. Die von Volbert für die Bedürfnisse des Strafprozesses formulierte Leitfrage lautet: „Könnte dieses Kind mit den gegebenen individuellen Voraussetzungen unter den gegebenen Befragungsumständen und unter Berücksichtigung der im konkreten Fall möglichen Einflüsse von Dritten diese spezifische Aussage machen, ohne dass sie auf einem realen Erlebnishintergrund basiert?“

den kann⁴¹. Hier besteht demnach Handlungsbedarf und ich erlaube mir, die Fachkräfte zu ermuntern, sich diesem Thema anzunehmen.

Geläufig ist heute die Unterscheidung zwischen der Glaubwürdigkeit des Kindes und der Glaubwürdigkeit seiner Aussagen. Dittmann verwendet für diese den Begriff der Glaubhaftigkeit und weist in diesem Zusammenhang auf die Gefahr von Trugschlüssen hin, zumal sich in experimentellen Untersuchungen gezeigt habe, dass sich für Juristen der persönliche Eindruck als das entscheidende Kriterium erwiesen habe, eine Aussage für glaubhaft oder unglaubhaft zu halten.⁴²

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass Beweismittel immer im Kontext zu würdigen sind und dass dieser Kontext über eine umfassende Beweisaufnahme her- und sicherzustellen ist: bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes genügt es eben nicht, es bei der Befragung des Opfers bewenden zu lassen, und mag diese noch so lege artis durchgeführt werden; vielmehr bedarf es eines umfassenden strategischen Vorgehens zur Objektivierung der Aussagen, sei es über ergänzende medizinische Abklärungen beim Opfer selbst, sei es über die Abklärung des persönlichen und sozialen Umfeldes des Verdächtigten. Dass lediglich das Strafverfahren die dazu erforderlichen Mittel bereit hält, liegt auf der Hand⁴³. Dies bedeutet freilich nicht, dass überhaupt auf Glaubwürdigkeits- oder besser: auf Glaubhaftigkeitsgutachten verzichtet werden soll; die Einholung eines Gutachtens kann sich insbesondere bei geistig Behinderten oder bei älteren Menschen als nützlich erweisen. Es gilt aber vor Augen zu halten, dass auch bei Anwendung des aussagepsychologischen Instrumentariums niemals der positive Beweis für die Richtigkeit einer Aussage möglich ist und dass letztendlich die Aussagepsychologie, es sei nochmals betont,

⁴¹ J. Fegert, a.a.O., S. 78

⁴² Volker Dittmann, Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, plädoyer 2/97, S. 32/33

⁴³ Wird beispielsweise bei einer Haussuchung pädophiles Material sichergestellt, kann dieses ein Indiz für den vom kindlichen Opfer behaupteten Missbrauch sein

lediglich ein zusätzlich Hilfsmittel für die Justiz darstellt, sich der Wahrheit anzunähern⁴⁴.

Ganz allgemein kann gesagt werden, dass die Qualität und damit die Glaubhaftigkeit kindlicher Aussagen abhängig ist von

- ihren Entstehungsbedingungen
- der Persönlichkeit des Kindes

Zu den Entstehungsbedingungen gehören die Art der Befragung, deren Setting etc. Wichtig ist, dass mit einer offenen Befragungsweise begonnen und erst am Schluss, soweit überhaupt notwendig, zu einer geschlossenen übergegangen wird⁴⁵.

Dass der Entwicklungsstand, die kognitiven und intellektuellen Fähigkeiten, kurz: die Persönlichkeit des Kindes Einfluss auf die Aussagen haben, ist evident. Fegert kritisiert in diesem Zusammenhang die allzu stark „normalpsychologische“ Ausrichtung der aussagenpsychologischen Forschung, die umso weniger angewandt werden könne, je stärker entwicklungspsychopathologische Phänomene zur Diskussion stünden⁴⁶.

Exkurs

Gutachten werden in aller Regel schriftlich erstattet. Inhalt und Aufbau eines Glaubhaftigkeitgutachtens werden zweckmässigerweise wie folgt gestaltet:

- Umschreibung und Interpretation Auftrag
- Aufzählung Beurteilungsgrundlagen
- eventuell kurze Darstellung der Analysemethode(n)
- Detaillierte Beschreibung und Analyse der Befragungsdokumentationen (Protokoll und Video)

⁴⁴ vgl. V. Dittmann, a.a.O., S. 28/33

⁴⁵ Offene, geschlossene Befragungsweise

⁴⁶ a.a.O., S. 78.

- Beurteilung
- Beantwortung der Fragen

Muss das Gutachten mündlich vor Gericht vertreten werden, was im Bereich der sexuellen Ausbeutung der Regelfall darstellen dürfte, ist zu beachten, dass je nach Schlussfolgerung die eine oder andere Partei den Versuch einer fachlichen „Demonstrierung“ des Gutachters unternehmen wird⁴⁷. Dagegen hilft eine gute Vorbereitung nicht nur im fachlichen, sondern ebenso im mentalen Bereich; daneben ist aber auch wichtig, sich selber zu bleiben, mit den eigenen Worten zu sprechen, ohne sich hinter der eigenen Fachsprache zu verstecken, ruhig zu bleiben, Fragen knapp und deutlich zu beantworten, Suggestivfragen (können Sie beipflichten, dass...) zurückhaltend zu beantworten, von Übertreibungen abzusehen⁴⁸. Nicht zuletzt soll er sich vor Augen halten, dass er weder dem Gericht noch einer Partei, sondern ausschliesslich seinem fachlichen Wissen und Gewissen verpflichtet ist.

Das Gutachten unterliegt dem Grundsatz der *freien Beweiswürdigung*. Darunter wird verstanden, dass der Richter nicht an starre Beweisregeln gebunden ist, sondern dass er das Urteil nach seiner freien Überzeugung zu fällen hat. Freie Überzeugung bedeutet sachgemässe Ausübung des Ermessens aufgrund sorgfältiger, gewissenhafter Prüfung des gesamten Beweismaterials; dafür ist erforderlich ein jeden vernünftigen Zweifel ausschliessendes Urteil eines besonnenen und lebenserfahrenen Beobachters⁴⁹. Im bernischen Strafverfahren ist der Grundsatz in Art. 307 enthalten, der besagt, dass das Gericht das Urteil nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Akten gewonnenen Überzeugung zu fällen habe.

⁴⁷ Dem Referenten ist ein Fall bekannt, in dem es ein tessiner Gericht zuliess, dass der psychiatrische Experte vier Stunden lang von der Verteidigung „in die Zange genommen“ wurde

⁴⁸ Im Gegensatz zum amerikanischen Prozessrecht, das das Kreuzverhör kennt, können vor Schweizer Gerichten die Parteien ihre Fragen nicht direkt, sondern nur über den Richter stellen; damit wird eine Mittelbarkeit hergestellt, die einen gewissen Schutz vor allzu „angriffigen“ Fragen bietet, so dass bis heute - anders als in Amerika - offenbar keine Veranlassung gesehen wurde, guidelines für Experten zu schaffen, die vor Gericht aufzutreten haben

⁴⁹ Thomas Maurer, Das bernische Strafverfahren, Bern, 1999, S. 34f, mit Zitaten

Das bernische Strafverfahren nennt in Art. 102 als Beweismittel auch den Sachverständigen. Soweit es dabei um die Ermittlung der Täterschaft geht, ist diese Bezeichnung zutreffend; soweit es jedoch um eine Auswertung von bereits ermittelten Tatsachen geht, bedeutet seine Tätigkeit eine Mithilfe bei der Aufgabe des Richters⁵⁰. Gerade bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit kann diese Hilfsfunktion nicht genug betont und wiederholt werden, zumal eine Tendenz der Gerichte nicht zu übersehen ist, bei beweismässig verfahrenen Situationen ein Glaubhaftigkeitsgutachten einzuholen und dieses an die Stelle einer eigenen Beweiswürdigung zu setzen, dies, obwohl die Beurteilung der Glaubhaftigkeit zu den ureigensten Aufgaben des Richters gehört⁵¹.

Weil der Sachverständige das fehlende Fachwissen des Richters sozusagen ersetzt, darf von seiner Auffassung nicht ohne weiteres, sondern nur aus *triftigen Gründen* abgewichen werden⁵². Hält allerdings der Richter die Schlüssigkeit der Expertise in wesentlichen Punkten für zweifelhaft, sind nötigenfalls weitere Beweise zu erheben, beispielsweise in Form von Ergänzung des Gutachtens oder Einholung eines Obergutachtens. Weicht dieses in wesentlichen Punkten vom Erstgutachten ab, muss der Richter die Gutachten frei würdigen, ohne an eine andere Schranke als diejenige des Willkürverbotes gebunden zu sein; denn sind schon die Fachleute unter sich nicht einig, dann kommt auch ihren Aussagen nicht jene Überzeugungskraft zu, die ein Abweichen von ihnen ohne triftigen Grund verbieten würde⁵³. Leider besteht heute eine gewisse Tendenz der Gerichte, die bundesgerichtliche Schranke der Triftigkeit zu relativieren und dem Antrag einer Partei auf Einholung eines weiteren Gutachtens allzu eifrig nachzugeben.

4.5. Körperliche Untersuchungen am kindlichen Opfer

⁵⁰ J. Aeschlimann, a.a.O., N. 918

⁵¹ Norbert Nedopil et al., Forensische Psychiatrie, 1996, S. 190

⁵² BGE 107 IV 8, 102 IV 226 f. E. 7b; zit. nach J. Aeschlimann, a.a.O., N. 920

⁵³ BGE 107 IV 8; zit. nach J. Aeschlimann, a.a.O.

Das bernische Strafverfahren lässt körperliche Untersuchungen auch gegen den Willen des Opfers zu, sofern die Schwere der Tat einen solchen Eingriff rechtfertigt und wichtige Tatsachen nicht auf andere Weise erstellt werden können (Art. 161 StrV). Dabei sind diese Untersuchungen und Eingriffe durch einen Arzt oder eine Ärztin oder medizinisches Personal vorzunehmen (Art. 162 StrV).

Bei Verdacht auf sexuelle Ausbeutung muss der medizinische Befund nicht zwingend beweisend⁵⁴, kann aber ein wichtiges Indiz dafür sein. Trotzdem ist der Nutzen und potentielle Schaden in jedem Fall abzuwägen. Da die Untersuchung das Potential zu einem erheblich schädigenden und grenzüberschreitenden Eingriff hat, ist jeglicher Zwang kontraindiziert⁵⁵. Auch bei der körperlichen Untersuchung gilt es daher, Zwang und damit eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden; deshalb empfiehlt es sich auf jeden Fall, die Untersuchung gut zu dokumentieren, damit eine Zweituntersuchung vermieden werden kann⁵⁶.

4.6. Zeugnispflicht und Zeugnisverweigerungsrecht

Wie in anderen Prozessrechten, besteht auch nach bernischem Strafverfahren grundsätzlich eine Zeugnispflicht für Personen, die sachdienliche Angaben zum Verfahrensgegenstand machen können (Art. 108 ff StrV), es sei denn, dass diese Person sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann (Art. 113 StrV). Personen unter 15 Jahren sollen nicht als Zeuginnen oder Zeugen befragt werden, wenn dies mit Nachteilen für sie verbunden ist und zum Erreichen des Prozesszweckes nicht unerlässlich ist (Art. 110 StrV).

Da sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann, wer im Verfahren gegen einen Familienangehörigen befragt werden soll (Art. 113 StrV), ist beim intrafamiliären

⁵⁴ B. Herrmann, S. Veit, M. Neises, Medizinische Diagnostik bei sexuellem Kindsmisbrauch, Monatschrift Kinderheilkunde 11-97, S. 1225

⁵⁵ B. Herrmann et al., a.a.O., S. 1219

⁵⁶ B. Herrmann et al., a.a.O.

Missbrauch das älter als 15 Jahre alte Kind nicht zu Aussagen verpflichtet. Auch die Aussagen Dritter, denen gegenüber das Kind Angaben machte, dürfen nicht verwendet werden⁵⁷. Der Entscheid über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts ist höchstpersönlicher Natur; ist das Kind im Sinne von Art. 14 ZGB urteilsfähig, kann es selbst entscheiden; wie aber, wenn dem Kind diese Fähigkeit abgeht und ein Interessenkonflikt mit dem gesetzlichen Vertreter besteht, wie dies regelmässig beim intrafamiliären Missbrauch der Fall ist? In diesem Fall ist von der Untersuchungsbehörden die Errichtung einer Beistandschaft nach Art. 392 ZGB zu veranlassen. Dem Entscheid des Beistandes kommt dann trotzdem nur eine relative Bedeutung zu: einerseits darf das Kind trotz Einwilligung seines Beistandes nicht zur Aussage gezwungen werden; andererseits gilt seine Verweigerung auch bei grundsätzlicher Aussagebereitschaft des Kindes. Selbstverständlich gelten diese Grundsätze auch für die polizeilichen Befragungen⁵⁸.

Opferschutz

1. Belastungsfaktoren

In bezug auf die durch ein Strafverfahren bedingten möglichen Belastungsfaktoren für ein Kind herrscht in der Fachwelt weitgehend Einigkeit⁵⁹. Namentlich werden als Belastungsfaktoren aufgeführt:

- lange Verfahrensdauer
- mangelnde Informationen betreffend Verfahren und dadurch bedingte Verunsicherungen

⁵⁷ SJZ 90/1994, S. 121; zit. nach A. Brunner, Sexuelle Ausbeutung von Kindern, a.a.O., S. 9

⁵⁸ dazu ausführlicher A. Brunner, Sexuelle Ausbeutung von Kindern, a.a.O., S. 9

⁵⁹ bspw. A. Brunner, Viktimisierung von kindlichen Opfern durch Strafverfahren, a.a.O., S. 64 f; D. Oberlies, a.a.O., S. 18; in Form von Empfehlungen ebenfalls American Professional Society on the Abuse of Children (APSAC), Proposed Practice Guidelines for Investigative Interviewing in Child Abuse, Chicago, 1999, S. 5 ff

- ungenügendes Befragungssetting (Wartezeiten vor der Befragung, nicht kindergerechte Raumausstattung, Anwesenheit des Angeschuldigten etc.)
- mehrfache Befragungen
- Befragungen durch Fremde und vor Fremden bzw. in der Öffentlichkeit
- ungünstiger Verfahrensausgang bzw. Schuldgefühle zufolge einer Verurteilung aufgrund der eigenen Aussagen

Der Einbezug der Nutzerperspektive in seine Studie gab Fegert wertvolle Hinweise über das Belastungs- und Entlastungserleben der kindlichen Opfer. Dabei stellte sich heraus, dass das Belastungserleben in engem Zusammenhang mit dem individuellen Verhalten der befragenden Experten steht und zudem bestimmt wird durch den Grad des Kontrollerlebens, der Vorhersagbarkeit, des Wissens über die Situation sowie des Erlebens von Wertschätzung und Verständnis. Darüber hinausgehend, dass als entlastend empfunden wurde, was zur Reduktion der Belastungsfaktoren führte, wurden von den kindlichen Opfern als weitere entlastende Faktoren gewertet:

im polizeilichen Ermittlungsstadium:

- Begleitung durch eine Vertrauensperson
- Verständnis bei sprachlichen Schwierigkeiten und für Belastungsgrenzen
- Verständnis und Eingehen auf Belastung und Ängste
- Vorstrukturierung der Situation
- Aktives, kompetentes Eingreifen der Polizei
- Befragung durch weibliche Polizeibeamtin

im Stadium des Hauptverfahrens vor Gericht:

- Begleitung durch Vertrauensperson
- Unterstützung durch juristische Vertretung im Rahmen einer Privatklägerschaft
- Beschränkung des Gerichts auf Verständnisfragen; Verzicht auf Gesamtdarstellung⁶⁰

2. Postulate

Wie bereits erwähnt, können die Belastungsfaktoren zwar nicht ausgeschaltet, so doch aber minimiert werden. Teilweise kann dies bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts erfolgen, teilweise wird es der Anpassungen der Prozessrechte sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonaler Ebene bedürfen. Generell kann gesagt werden, dass eine Minimierung der Belastungsfaktoren nur mit einer Professionalisierung nicht nur der personellen, sondern auch der materiellen Ressourcen erreicht werden kann, was allerdings Kostenfolgen haben wird.

2.1. Vermeidung Mehrfachbefragung

Unbestritten ist, dass im Idealfall nur eine Befragung des Kindes erfolgen soll. Aus verfahrenstechnischen Gründen dürfte dies jedoch nur selten möglich und mindestens eine zweite Befragung unumgänglich sein, um die Rechte der Verteidigung nicht

⁶⁰ vgl. die umfassende Auflistung, a.a.O., S. 72/73

zu beschneiden und zudem der Gefahr vorzubeugen, dass die erste Befragung so lange hinausgezögert wird, bis die einzelnen Sachverhaltselemente möglichst vollständig zusammengetragen sind⁶¹. Falsch wäre es, die Anzahl Befragungen zum vorneherein zu limitieren; vielmehr sollte sich diese danach ausrichten, wieviele Befragungen das Kind braucht, um Informationen zu geben, und wieviel der Befrager braucht, um zu entscheiden, ob ein Missbrauch stattfand oder nicht⁶².

Die Verteidigungsrechte beinhalten die Möglichkeit des Angeschuldigten, an Befragungen teilzunehmen und Fragen an die befragte Person stellen zu lassen. Sie sind Ausdruck des Grundsatzes eines fair trial. Beim kindlichen Opfer kann ihre Wahrung auf verschiedene Arten erreicht werden, ohne dass es zu einer direkten Begegnung kommt:

- Aufenthalt des Angeschuldigten und/oder dessen Verteidigers ausserhalb des Befragungsraumes mit Simultanübertragung der Befragung über Video oder direktem Sichtkontakt über Blendscheiben
- Schriftlicher, auf das Protokoll der ersten Befragung beruhender Fragenkatalog des Angeschuldigten und/oder dessen Verteidigers

Ob dem verfassungsmässigen Grundsatz des fair trial noch Genüge getan ist, wenn, wie in den Niederlanden, anstelle des Fragerechts bloss noch die Möglichkeit eingeräumt wird, ein Glaubhaftkeitsgutachten zu beantragen⁶³, dürfte zumindest fraglich sein.

2.2. Kindergerechte Befragung

Befragen ist eine Technik, die gelernt sein will: sie muss bei der Frage ansetzen, wie der Befragte veranlasst werden kann, möglichst umfassende, genaue und richtige De-

⁶¹ Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, Vorentwurf und erläuternder Bericht über die Änderung des Opferhilfegesetzes betreffend Verbesserung des Schutzes von Opfern unter sechzehn Jahren vom 31.8.1998, S. 10

⁶² APSAC, Guidelines, a.a.O., S. 6

tails seines Wissens mitzuteilen. Ein wesentliches Ergebnis aussagenpsychologischer Forschung besagt, dass es dabei vor allem darauf ankommt, eine Befragung als offene Kommunikationsbeziehung zu gestalten⁶⁴. Was bedeutet dies für die Gestaltung der Befragungen von kindlichen Opfern?

Soweit überblickbar, liegen heute standardisierte Modelle vor, die sich international weitgehend entsprechen⁶⁵. Im folgenden soll kurz auf das von der COMAMAL entwickelte Modell eingegangen werden⁶⁶. Dieses beinhaltet vier Phasen, von denen die dritte Phase, die eigentliche Befragung, wiederum in verschiedene Etappen eingeteilt ist.

1. Phase: Einführung

Ziel der ersten Phase ist es, eine Vertrauensbeziehung herzustellen, sich sozusagen gegenseitig zu „beschnuppern“; überdies soll sie dem Befrager ermöglichen, sich über den Entwicklungsstand des Kindes, seine kognitiven und sprachlichen Fähigkeiten ins Bild zu setzen. Der Befrager fragt das Kind über allgemeine Sachen wie seine Vorlieben, ob es Medikamente nimmt etc.; er erklärt ihm die örtlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen der Befragung, namentlich dass er ihm helfen wolle und dass er sich wünsche, dass es die Wahrheit sage und dass dazu auch gehöre, dass es sage, wenn es etwas nicht wisse.

⁶³ Hinweis von Frau Jenni Hogenelst-Eggens, Polizeibeamtin, Enschede, in ihrem Referat anlässlich der Jubiläumsveranstaltung der Kinderschutzgruppe vom 27.10.1999

⁶⁴ Armin Nack, Vernehmungslehre, Grundlagen der Vernehmungstechnik und Vernehmungstaktik, in: Kriminalistik 6/95, S. 398

⁶⁵ Commission magistrat-maltraitance, COMAMAL bzw. Conférence des autorités de poursuite pénale (de la Suisse romande et du Tessin), CAPP, Concept pour les auditions video des enfants victimes d'abus sexuelles et de maltraitance, Lausanne, 20.3.1998; APSAC, Guidelines, a.a.O.; Das Szenariomodell in den Niederlanden, dargestellt von P. Vlaardingerbroek, in: Kinderschutz und Kinderrechte zwischen Jugendhilfe und Justiz, a.a.O., S. 102

⁶⁶ Die Darstellung folgt P. Flotron, a.a.O., S. 34 ff

2. Phase: freies Erzählen

Das Kind wird vom Befrager eingeladen, die Ereignisse frei, spontan, mit seiner eigenen Sprache und mit seinem eigenen Rhythmus zu erzählen. Die Rolle des Befragers ist in dieser Phase weniger die eines „Fragestellers“ als die eines „Förderers“. Pausen und Schweigen sind erlaubt, ebenso offene Fragen im Sinne eines inputs. Solche sind W-Fragen („wer, was, wann, wo“), Leerfragen („wie ging es weiter?“), Anstossfragen („war da nicht noch etwas mit...“) oder Sondierungsfragen („du hast soeben etwas erwähnt...“)⁶⁷.

3. Phase: Befragung

- mittels offener Fragenstellung

Dem Kind soll in dieser Etappe ermöglicht werden, auf Einzelheiten seiner bisherigen Schilderung eingehen zu können. Zu vermeiden sind Fragen, die mit „warum...?“ beginnen, da sie das Kind als Vorwurf empfinden könnte, Wiederholung einer Frage im Anschluss an die Antwort, Unterbrechungen des Kindes, unmittelbares Nachfragen bei unklaren Antworten.

- mittels spezifischer Fragenstellung

Diese Etappe dient der allfälligen Klärung von einzelnen Angaben des Kindes. Die Fragenstellung ist nach wie vor offen; Fragen, die nur mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können, sind zu vermeiden.

- mittels geschlossener oder suggestiver Fragenstellung

Diese Art der Fragenstellung ist nicht schlechthin unzulässig; jene für den Fall, dass sich die offene Fragenstellung als unproduktiv erweist, diese zu Kontrollzwecken. Bei Suggestivfragen ist zu beachten, dass der Antwort auf eine solche Beweiswert nur der Überhangantwort zukommt, also dem Inhalt der Aussage, der über die Suggestion hinausgeht⁶⁸.

⁶⁷ A. Nack, a.a.O., S. 399

⁶⁸ A. Nack, a.a.O., S. 400

Verzeichnis der bisher im Inforterne erschienenen Referate und Aufsätze

Anonymus

- Ein hohes Tier - ein Wolkenbruch - ein armer Polizist Heft 5

Aeschlimann Jürg, Prof.

- Referat über die Verhandlungsführung Heft 4

Arzt Gunther, Prof. Dr. jur.

- Amerikanisierung der Gerechtigkeit:
Die Rolle des Strafrechts Heft 7, S. 8 - 29

Binggeli Renate, Generalprokurator-Stellvertreterin

- Das neue Sexualstrafrecht, insbesondere
Konkurrenzfragen Heft 2
- Neues aus der Rechtsprechung Heft 9, S. 10 - 39
- Neues aus der Rechtsprechung Heft 10, S. 17 - 55

Brun Alex, Kammerschreiber

- Die Zahlungsfähigkeit Heft 11, S. 27 - 32

Burri Michael, Handelsgerichtsschreiber

- Unlauterer Wettbewerb und Medienberichterstattung Heft 11, S. 33 - 41

Cavin Marcel, Oberrichter

- Zur Abschaffung des Amtsgerichts Aarwangen Heft 8, S. 43 - 55

Feller Klaus, Staatsanwalt

- Vortrag über das Unmittelbarkeitsprinzip Heft 2

Fels Michel-André, Staatsanwalt

- Internationale akzessorische Rechtshilfe in Strafsachen Heft 14, S. 67 - 79

Flotron Pascal, Staatsanwalt

- Et la victime... Heft 6, S. 41 - 47

Girardin Michel, Oberrichter

- Procédure de recours en matière de tutelle et d'adoption Heft 14, S. 11 - 32

Greiner Georges, Staatsanwalt

- Die formell und inhaltlich korrekt abgefasste Anzeige im Jagdwesen Heft 6, S. 12 - 19

Haenni Charles, Staatsanwalt

- Kurze Darstellung des Waffengesetzes Heft 14, S. 45 - 66

Haenssler Rolf, Oberrichter

- Verhandlungsvorbereitung und Urteilsberatung beim Kreisgericht in Strafsachen Heft 6, S. 20 - 26

Jäggi Andreas, Oberrichter

- Die fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) Heft 12, S. 13 - 20

Jester Hansjürg, Staatsanwalt

- Fahren unter Drogen-/Medikamenteneinfluss FUD Heft 4
- Die Vernehmung Heft 6, S. 27 - 33
- Aspekte des Arztrechts Heft 9, S. 56 - 70
- Die Glaubwürdigkeitslehre Heft 12, S. 21 - 43

Kipfer Christof, Staatsanwalt

- Vernetzte Informationstechnologie kontra Persönlichkeitsschutz? Heft 8, S. 34 - 42

Leu Christian, Kammerschreiber

- Einige Auswirkungen der Mehrwertsteuer auf den gerichtlichen Bereich Heft 6, S. 34 - 40
- Rechtsöffnungsprobleme bei schuldbrieflich gesicherten Forderungen, Teil I Heft 12, S. 44 - 58
- Rechtsöffnungsprobleme bei schuldbrieflich gesicherten Forderungen, Teil II Heft 14, S. 33 - 44

Mathys Heinz Walter, Staatsanwalt

- Computerkriminalität, insbesondere im neuen Vermögensstrafrecht Heft 5

Maurer Thomas, Oberrichter

- Zur Revision des bernischen Strafverfahren Heft 1, S. 9 - 22
- Das Strafverfahren und die Medien Heft 8, S. 23 - 33

Möckli Urs, Kammerschreiber

- Indexierte Renten im Rechtsöffnungsverfahren Heft 10, S. 64 - 69

Naegeli Hans-Jürg, Oberrichter

- Zur Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens im allgemeinen und des Zivilprozesses im besonderen Heft 8, S. 16 - 22
- Vergleichsverhandlungen Heft 10, S. 56 - 63

Rieder François, Oberrichter

- Les principes fondamentaux de la procédure civil bernoise (maximes) Heft 5
- L' intérêt au recours en procédure civile Heft 8, S. 13 - 15

Schnell Beat, Staatsanwalt

- Bericht über den Kurs "Orientation in U.S.A. Law" Heft 7, S. 30 - 33

Sollberger Jürg, Oberrichter

- Das Unmittelbarkeitsprinzip als gesetzliche Vorgabe und seine Umsetzung in der Praxis Heft 1, S. 23 - 36
- Einige Grundgedanken zur Revision des Allgemeinen Teils des StGB Heft 3
- Opportunitätsprinzip und Legalitätsprinzip und die polizeiliche Generalklausel Heft 13, S. 15 - 43

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

- Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches des Strafgesetzbuches Heft 3

Trenkel Christian, Generalprokurator-Stellvertreter

- Einsichtnahme in und Herausgabe von Akten hängiger und abgeschlossener Strafverfahren an Parteien, Dritte, Versicherungen, Behörden etc. Heft 11, S. 9 - 26

Urech Peter, Gerichtspräsident mit Fasel Urs, lic. iur.

- Geteiltes Leid - halbes Leid Heft 9, S. 40 - 55

Walter Hans Peter, Bundesrichter

- Bundesprivatrecht und kantonales Zivilprozessrecht Heft 3

Weber Markus, Generalprokurator

- Erwartungen an ein psychiatrisches Gutachten aus der Sicht der Justiz Heft 13, S. 44 - 61

Zinglé Jürg, Untersuchungsrichter

- Beschränkung des Verfahrens auf den Scheidungspunkt? Heft 2
- Juristische Aspekte bei sexueller Ausbeutung Heft 15, S. 12 - 37